

"Dieser Despotismus muss ein Ende haben!"

◆ Rüdiger Hansen

„Bis jetzt hing alles vom guten Willen und von der guten oder schlechten Laune des Erziehers ab. Das Kind war nicht berechtigt, Einspruch zu erheben. Dieser Despotismus muss ein Ende haben“ (Korczak 1920).

Diese Worte stammen aus der Feder des polnischen Arztes und Pädagogen Janusz Korczak. Sie wurden 1920 in seinem pädagogischen Hauptwerk „Wie man ein Kind lieben soll“ erstmals veröffentlicht und beziehen sich auf die Situation in öffentlichen Erziehungsanstalten jener Zeit. Doch die Einschätzung und der Appell Korczaks haben bis heute nur wenig an Aktualität verloren.

Welche Rechte sollten Kinder in der Kindertageseinrichtung haben?

Ein pädagogischer Ansatz, der an den Kinder- und Menschenrechten orientiert ist, steht vor der Frage, welche Rechte Kinder in einer Kindertageseinrichtung ha-

Rüdiger Hansen, Institut für Partizipation und Bildung e.V., Kiel
www.partizipation-und-bildung.de

Der Artikel ist die gekürzte Fassung eines Vortrags von Rüdiger Hansen auf dem 5. Deutschen Kinderrechtstag zum Thema „Kinderrechte in Kindertageseinrichtungen und Schulen“ am 18. November 2006 in der Ev. Akademie Bad Boll. Die Tagungsdokumentation ist erhältlich bei der National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderkonvention in Deutschland. (www.national-coalition.de)

Die Langfassung des Vortrags von Rüdiger Hansen unter:
www.partizipation-und-bildung.de

ben sollen. Dass es weder sinnvoll noch notwendig ist, ohne weiteres die Kinderrechte der UN-Konvention zu übernehmen, wird deutlich, wenn man die Reaktionen von pädagogischen Fachkräften und Kindern betrachtet, in deren Einrichtung institutionalisierte Beteiligungsformen wie Kinderkonferenzen, Kinderräte oder Kinderparlamente eingeführt werden.

Die Fachkräfte werfen in diesem Prozess regelmäßig die Frage auf, ob denn die Kinder mit ihrer Mehrheit alle Entscheidungen der Erwachsenen überstimmen könnten. Sie fürchten, ihrer pädagogischen Aufgabe nicht gerecht werden zu können, wenn die Kinder gleichberechtigt mitentscheiden. Unabhängig davon, wie gerechtfertigt diese Befürchtung sein mag (sie zeugt ja auch von einem geringem Zutrauen in die Bereitschaft und die Fähigkeiten der Kinder, abgewogene Entscheidungen zu fällen), würde sie im Alltag mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass Kinderrechte, die eine Fachkraft nicht aus Überzeugung mitträgt, im Zweifel nicht berücksichtigt oder sogar aktiv umgangen würden. Um die Umsetzung der ausgewiesenen Kinderrechte sicher zu stellen, erscheint es daher sinnvoll, Kindern nur solche Rechte zuzugestehen, die die pädagogischen Fachkräfte in der Einrichtung befürworten können.

Wenn institutionalisierte Beteiligungsformen erst einmal eingeführt wurden und die Kinder ihre Mitsprachemöglichkeiten erkannt haben, hören die Erwachsenen oft Bemerkungen wie die folgende:

„Das könnt ihr gar nicht allein entscheiden. Das müssen wir erst im Kinderrat besprechen.“ Es scheint also so zu sein, dass durch das Zugeständnis von Rechten und die Erfahrung, sie anzuwenden, den Kindern bewusst wird, dass sie Rechte haben. Diese grundlegende Erkenntnis animiert sie dann bisweilen, weitere Rechte einzufordern. Diese Beobachtungen legen nahe, dass es nachrangig ist, welche Rechte Kinder in der Kindertageseinrichtung haben. Zunächst geht es darum, dass sie Rechte haben und diese verbindlich garantiert sind.

An den Kinder- und Menschenrechten orientierte pädagogische Ansätze gewährleisten das Recht, Rechte zu haben und beenden so den rechtlosen Zustand von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Dazu ist es notwendig, institutionalisierte Beteiligungsformen (in Verfassungsgebenden Versammlungen) strukturell zu verankern.

Hannah Arendt hat das in einem anderen Zusammenhang das „Recht Rechte zu haben“ (Arendt 2000, 614) genannt. Sie hatte das Schicksal von Staatenlosen während des 2. Weltkriegs analysiert und die Meinungsfreiheit dieser Rechtlosen, die sich in nichttotalitäre Länder geflüchtet hatten, als „Narrenfreiheit“ bezeichnet, „weil das, was er [der Staatenlose] denkt, für nichts und niemanden von Belang ist“ (Arendt 2000, 612 f). Erst wenn dieser Zustand der Rechtlosigkeit aufgehoben wäre, erlange das Gesprochene Relevanz und der Mensch Zugang zu einer politi-

schen Gemeinschaft und damit seine Menschenwürde zurück. Daher solle die Staatengemeinschaft dieses Recht Rechte zu haben als erstes Menschenrecht gewährleisten.

Auch wenn die Situation von Kindern in Kindertageseinrichtungen grundsätzlich nicht mit jener staatenloser Flüchtlinge vergleichbar ist, haben auch sie eine Art „Narrenfreiheit“. Sie können sagen, was sie wollen – Relevanz hat es nur, wenn es die pädagogischen Fachkräfte aufgreifen. Und ob sie das tun, entscheiden allein und willkürlich die Fachkräfte. Dieser rechtlose Zustand, in dem sich die Kinder befinden, kann nur aufgehoben werden, wenn das Recht, Rechte zu haben, für jedes Kind in einer Kindertageseinrichtung gewährleistet wird und die jeweils spezifischen Rechte der Kinder strukturell verankert werden.

Wie kommen Kinder in der Kindertageseinrichtung zu ihren Rechten?

Kinder in Kindertageseinrichtungen können ihre Rechte nicht erkämpfen, wie es Erwachsene in der Vergangenheit immer wieder getan haben. Kinder sind existenziell darauf angewiesen, dass die erwachsenen Versorger ihnen zugeneigt bleiben. Darum können sie nicht gegen sie opponieren. Sie bemühen sich vielmehr - unabhängig davon, wie die Erwachsenen ihnen begegnen - heraus zu bekommen, was diese von ihnen erwarten, und diesen Erwartungen zu entsprechen. „Kinder kooperieren“, nennt das der dänische Familientherapeut *Jesper Juul*, und zwar „im gleichen Umfang mit konstruktiven wie mit destruktiven Prozessen [...] Ihre Psyche kann nicht unterscheiden“ (*Juul* 1997, 206 f.).

Kindern in Kindertageseinrichtungen müssen daher ihre Rechte aktiv nahe gebracht werden. Sie müssen ihnen zugestanden und bekannt gegeben werden; und sie müssen darin unterstützt werden, sie wahrzunehmen.

Dafür müssen zunächst die Erwachsenen freiwillig auf einen Teil ihrer Macht verzichten.

Zu diesem Zweck haben in Schleswig-Holstein seit dem Modellprojekt „Die Kinderstube der Demokratie“ (*Hansen, Knauer, Friedrich* 2004) zahlreiche **„Verfassunggebende Versammlungen“** in Kindertageseinrichtungen stattgefunden. In einer Verfassunggebenden Versammlung verständigen sich die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder. Sie legen die Inhalte und Grenzen sowie die Formen der Beteiligung fest.

Eine Verfassunggebende Versammlung beginnt mit den Fragen: „Worüber sollen die Kinder auf jeden Fall mitentscheiden?“ und „Worüber sollen die Kinder auf keinen Fall mitentscheiden?“ Diese Fragen müssen die beteiligten Erwachsenen in allen Partizipationsverfahren beantworten. Während aber bei projektorientierten Verfahren wie in der Spielraumplanung die Machtabgabe der Erwachsenen und die Ermächtigung der Kinder inhaltlich und zeitlich begrenzt bleiben, stehen bei der Einführung institutionalisierter Formen alle potenziellen Entscheidungen, die in einer Kindertageseinrichtung gegenwärtig und in Zukunft getroffen werden, zur Disposition: von der Frage, ob Kinder in der Einrichtung Hausschuhe und im Außengelände eine Jacke tragen müssen, über die Vereinbarung von Regeln oder die Gestaltung von Räumen, bis zu Finanz- und Personalangelegenheiten.

Das Ziel dieses Verständigungsprozesses im Team ist nicht, möglichst viele Rechte für die Kinder durchzusetzen, sondern den größtmöglichen Konsens unter den Erwachsenen darüber herzustellen, welche Rechte den Kindern eingeräumt werden sollen. Es geht also nicht darum, dass die „Gasgeber“ in diesem Prozess die „Bremser“ überreden oder überstimmen. Vielmehr gilt es eine Atmosphäre zu schaffen, die es ermöglicht diesbezügliche

Ängste, Vorbehalte und Bedenken zu äußern und zu reflektieren. Können diese nicht bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausgeräumt werden, bestimmen sie die vorläufigen Grenzen der Kinderrechte. Jede pädagogische Kraft soll am Ende dieses Prozesses zuversichtlich und motiviert sein, sich mit den Kindern auf diesen Weg zu begeben.

Wenn auf diese Weise die Beteiligungsrechte der Kinder festgelegt sind, wird erarbeitet, wie die Kinder diese Rechte wahrnehmen können: „Wie sollen die Kinder mitentscheiden?“ Gremien werden entwickelt, ihre Zusammensetzung festgelegt, Wahlmodi und Entscheidungsverfahren bestimmt, Moderations-, Dokumentations- und Transfermöglichkeiten erdacht, bis letztlich ein genaues Schaubild der Beteiligungsstrukturen entsteht.

Mit der Erstellung eines Handlungsplans für die Einführung der Gremienarbeit und die Erarbeitung einer schriftlich formulierten Verfassung endet die meist dreitägige Verfassunggebende Versammlung. Der Text der Verfassung wird anschließend im Entwurf formuliert, von den pädagogischen Fachkräften in zweiter Lesung überarbeitet und in dritter Lesung mit den Eltern verabschiedet. Erst wenn sich die Erwachsenen verständigt haben, wird die Verfassung den Kindern vorgestellt.

Die in Schleswig-Holstein auf diese Weise bislang entstandenen Kita-Verfassungen umfassen ca. 20-25 Paragraphen in einer Präambel und vier Abschnitten: Verfassungsorgane, Zuständigkeitsbereiche, Geltungsbereich und Inkrafttreten sowie Übergangsbestimmungen.

Im Abschnitt Geltungsbereich heißt es: „Die vorliegende Verfassung gilt für die Kindertageseinrichtung XY. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich durch ihre Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den darin

festgelegten Rechten der Kinder auszurichten.“ Diese Unterschrift bedeutet für die Fachkräfte einen hohen Grad der Selbstverpflichtung. Sie unterschreiben keineswegs leichtfertig, da die Verfassung in der Einrichtung veröffentlicht wird und die Rechte der Kinder wie auch die Machtabgabe der Fachkräfte somit einklagbar werden. Spätestens an dieser Stelle ist unübersehbar, dass die Rechte der Kinder nur mit der aktiven Zustimmung jeder einzelnen Mitarbeiterin und jedes einzelnen Mitarbeiters verabschiedet werden können, wenn sie denn ernsthaft umgesetzt werden sollen.

Die **Verfassungsorgane** sind in der Regel föderal aufgebaut, das heißt, es gibt meist Gremien auf der Ebene der (Stamm-/Kern-) Gruppen und ein Gremium auf der Einrichtungsebene. Daneben gibt es manchmal ausschussartige Gremien, übergeordnete Gremien, die nur punktuell zusammentreten und andere Varianten, die sich aus den individuellen Anforderungen der jeweiligen Einrichtungen ergeben. Häufig sind die Gremien auf der Gruppenebene als **offene Kinderkonferenzen** konzipiert, an denen die jeweils betroffenen oder interessierten Kinder und Erwachsenen teilnehmen, während auf der Einrichtungsebene, insbesondere in größeren Häusern, repräsentative Gremien mit **gewählten Delegierten** überwiegen. Auch die pädagogischen Fachkräfte und gegebenenfalls die Eltern und der Träger entsenden Vertreter in diese Gremien. Die Einführung der Gremien erfolgt am besten sukzessive von unten nach oben aufbauend. Der Zeitplan dafür wird im Abschnitt Übergangsbestimmungen festgeschrieben.

Wenn Delegierte die Interessen ihrer Gruppe vertreten und die ausgehandelten Ergebnisse wiederum in der Gruppe vorstellen sollen, wird deutlich, dass die Fachkräfte es nicht dabei belassen dürfen, den Kindern Rechte zugestanden zu haben, sondern dass sie sie auch dabei unterstützen müssen, diese wahrzu-

nehmen. Elementarkinder können nur sehr bedingt ein imperatives Mandat erfüllen. Die dafür notwendige Fähigkeit zum Perspektivenwechsel entwickelt sich gerade erst. Aber sie sind durchaus in der Lage, eine Liste von symbolisierten Themen vorzutragen, die sie aus der Gruppe in das übergeordnete Gremium mitgebracht haben. Und ein ähnlich gestaltetes Protokoll erleichtert ihnen auch den Transfer der Ergebnisse. Die Verhandlungen um die einzelnen Punkte werden sie aber in der Regel aus ihrer individuellen Betroffenheit heraus führen.

Hygiene- und Sicherheitsfragen, Finanz- und Personalangelegenheiten.

Kaum ein Kita-Team kann sich zu diesem Zeitpunkt darauf einigen, Kinder bei Personaleinstellungen zu beteiligen. Zwei Jahre und viele Beteiligungserfahrungen später aber befragte ein Team die Kinder nach Kriterien für eine Stellenausschreibung und diskutierte ein anderes, ob es den Kindern nach einem Hospitationstag möglicher neuer Mitarbeiterinnen ein Veto-Recht bei der Auswahl zugestehen will.



INSTITUT FÜR PARTIZIPATION UND BILDUNG

Das weist auf ein generelles Merkmal institutionalisierter Beteiligungsgestaltung hin. Es geht hier nicht nur um die tatsächliche Mitbestimmung, also um das „Was“. Kinder erleben gleichzeitig auch immer das erste Mal das „Wie“ demokratischer Verfahren: die eigenen Interessen vor einer Gruppe zu äußern, darum zu verhandeln, Kompromisse einzugehen, Entscheidungen gemeinsam zu fällen und vieles mehr. Dies alles zu lernen ist anstrengend und bereitet Mühe. Dafür brauchen sie Zeit und eine fehlerfreundliche Atmosphäre. Und wenn das Thema, das „Was“ der Mitbestimmung für die Kinder bedeutsam ist, sind sie gerne bereit, diese Mühe auf sich zu nehmen.

Typische Themenbereiche, für die die Zuständigkeiten im zweiten Abschnitt der Verfassungen geklärt werden, sind die **Selbstbestimmung im Alltag** (was sie wann, wo, mit wem und wie machen), der **Tagesablauf, die Raumgestaltung und -nutzung, Themen und Inhalte, die Mahlzeiten, Regeln und Grenzen,**

Bei wenigen Themenbereichen werden hingegen in der Verfassunggebenden Versammlung die Zuständigkeiten so eindeutig zugewiesen. Die meisten Bereiche differenzieren die Fachkräfte sorgfältig aus. Wie dies aussehen kann, soll am Beispiel des Zuständigkeitsbereichs „**Mahlzeiten**“ dargestellt werden.

Da heißt es vielleicht im **Absatz (1)**: „Die Kinder sollen unter Einbeziehung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Küchenbereich mitentscheiden über die Auswahl und die Gestaltung der Mahlzeiten.“ Hier geht es um das Angebot an Speisen, das den Kindern gemacht wird. Zwei Aspekte erscheinen erwähnenswert: Erstens gibt es offensichtlich weitere Beteiligte, die in die Entscheidung einbezogen werden müssen. Die pädagogischen Fachkräfte können den Kindern nur Rechte abtreten, über die sie selbst verfügen. Sind weitere Entscheidungsberechtigte beteiligt oder engen Rahmenbedingungen (Finanzen, Gesetze, Vorschriften) die Möglichkeiten ein, muss dies berücksichtigt werden. Zweitens wird den Kin-

dem hier ein *Mitbestimmungsrecht* eingeräumt. Sie müssen also ihre Interessen und Wünsche mit anderen aushandeln.

Im **Absatz (2)** heißt es: „Die Kinder sollen selbst entscheiden, ob, was und wie viel sie essen.“ Damit wird den Kindern ein individuelles *Selbstbestimmungsrecht* eingeräumt. Niemand wird sie mehr dazu zwingen, vom Mittagessen „wenigstens ein bisschen“ zu probieren. Niemand wird sie damit erpressen, dass sie nur dann Nachtisch bekämen, wenn sie ihren Teller leer gegessen hätten. Die Nahrungsaufnahme erfolgt ohne jeden Zwang. Selbstverständlich dürfen Erwachsene sich nach wie vor für ein vielfältiges Nahrungsangebot einsetzen, die Kinder motivieren etwas Neues auszuprobieren und sie anregen, sich ausgewogen zu ernähren. Aber jedes Kind hat nunmehr das Recht „Nein“ zu sagen erhalten, und die Fachkräfte verpflichten sich durch diese Formulierung, dies ohne Einschränkungen zu akzeptieren.

Dies ist ein Recht, das üblicherweise in der dritten Lesung der Verfassung durch die Eltern erneut thematisiert wird. Sie machen sich häufig Sorgen um eine genügende Versorgung ihres Kindes. Eine intensive und detaillierte Auseinandersetzung des Teams über die Rechte der Kinder während der Verfassunggebenden Versammlung stärkt die Fachkräfte darin, diese Auseinandersetzung mit den Eltern sachlich zu führen.

Und schließlich heißt es im **Absatz (3)**: „Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor, die Tischkultur zu bestimmen.“ Hier wurde eine eindeutige Grenze der Mitbestimmungsrechte der Kinder gezogen. Die Fachkräfte argumentierten, dass sie den vielen Kindern aus belasteten sozialen Verhältnissen in der Einrichtung ermöglichen wollten, eine Esskultur zu erlernen, die allgemein akzeptiert sei. In der Verfassunggebenden Versammlung ging es an dieser Stelle darum, dass diese Fach-

kräfte in dieser Einrichtung bewusst abwogen, was ihnen wichtiger erschien: die Erfahrung einer akzeptierten Esskultur oder das Mitbestimmungsrecht der Kinder.

Die Erfahrungen aus den Schleswig-Holsteinischen Einrichtungen, die die Rechte der Kinder auf diese Weise in ihren Konzeptionen verankert haben, sind durchweg positiv. Die pädagogischen Fachkräfte berichten, wie kompetent die Kinder ihre Rechte wahrnehmen und wie ihre eigene pädagogische Kompetenz wächst. Aus absoluten Monarchien sind konstitutionelle Monarchien geworden, in denen die Kinder sich als Träger eigenständiger Rechte erleben.

Was können Politik und Träger dazu beitragen?

Eine derart intensive Auseinandersetzung mit den Rechten von Kindern in Kindertageseinrichtungen, wie sie eine Verfassunggebende Versammlung auslöst, kommt einem Paradigmenwechsel in der Frühpädagogik gleich. Politik und Träger können diesen intensiven und nachhaltigen Prozess nach dem Prinzip „fordern und fördern“ unterstützen.

Sie können das Recht, Rechte zu haben, gewährleisten, indem sie festlegen, dass Kindertageseinrichtungen klären, welche Rechte sie Kindern verbindlich zugestehen und wie Kinder ihre Rechte in der Einrichtung wahrnehmen können. Diesen Klärungsprozess können Kindertageseinrichtungen in der Regel nicht aus eigener Kraft bewältigen. Eine Verfassunggebende Versammlung erfordert genügend Zeit zur Reflexion und in der Regel eine kompetente externe Moderation. Politik und Träger können diese Rahmenbedingungen schaffen. In Schleswig-Holstein qualifiziert das **Institut für Partizipation und Bildung** (www.partizipation-und-bildung.de) bis Mai 2008 zwanzig Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für Partizipation in Kindertageseinrichtungen, damit diese Kindertageseinrichtungen auf diesem Weg begleiten. Dieses Transferprojekt der „Kinder-

stube der Demokratie“ wird finanziert aus Mitteln der Gemeinschaftsaktion "Schleswig-Holstein - Land für Kinder". ♦

Literatur

ARENDET, Hannah: *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. Antisemitismus, Imperialismus, totale Herrschaft*, München 2000 (Erstveröffentlichung 1951)

DREIER, Annette: *Was tut der Wind, wenn er nicht weht? Begegnung mit der Kleinkindpädagogik in Reggio Emilia*, Neuwied / Berlin 1999

HANSEN, Rüdiger: *Die Verfassunggebende Versammlung in der Kindertageseinrichtung*, in: KiTa spezial – KinderTageseinrichtungen aktuell, Sonderausgabe Nr. 4/2005, S. 15-17

HANSEN, Rüdiger / KNAUER, Raingard / FRIEDRICH, Bianca: *Die Kinderstube der Demokratie. Partizipation in Kindertagesstätten*, Hrsg.: Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie des Landes Schleswig-Holstein, Kiel 2004

JUUL, Jesper: *Das kompetente Kind*, Reinbek 1997

KORCZAK, Janusz: *Wie man ein Kind lieben soll*, Göttingen 1992 (Erstveröffentlichung 1920)

KUPFFER, Heinrich: *Erziehung – Angriff auf die Freiheit. Essays gegen Pädagogik, die den Lebensweg des Menschen mit Hinweisschildern umstellt*, Weinheim / Basel 1980

Anzeige

"Wer wachsen soll braucht Platz"